

Vorlage für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 28.06.2022

Zu TOP **6**

Beschlussvorlage Ausschuss
für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen Nr.: **83**

Innovativer Stadtverkehr Melsungen – Preisfortschreibung; 2. Nachtrag zum Verkehrsvertrag und Haushaltsmittel

Am 22.10.2019 hat die Stadtverordnetenversammlung den Abschluss des Verkehrsvertrages sowie die Bereitstellung der Haushaltsmittel beschlossen.

Der damals abgeschlossene Verkehrsvertrag sieht unter § 7 Absatz 2 eine Preisfortschreibung vor. Die eigentliche Preisfortschreibung wurde vertraglich aber nicht detailliert beschrieben. Dies wird mit dem 2. Nachtrag nachgeholt. Der neue § 7 a ist mit dem Nordhessischen Verkehrsverbund (NVV) und mit dem Auftragnehmer, Firma Frölich, abgestimmt.

Die Preisfortschreibung wird u. a. auf Grundlage „Preisgleitfaktor für den hessischen Omnibusverkehr“ (PGF-O) berechnet und ist im Land Hessen bei der Personenbeförderung gängige Praxis.

Diese Fortschreibung hat zur Folge, dass die Kosten steigen.

Bei der Berechnung im Jahr 2019 lagen die jährlichen Betriebskosten bei 471.515,- €. Abzüglich der Förderungen/Zuschüsse in Höhe von insgesamt 168.100,- € beläuft sich der Fehlbetrag auf 303.415,- € pro Jahr. Hierbei sind mögliche Fahrkarteneinnahmen nicht berücksichtigt.

Haushaltsmittel stehen während der Vertragslaufzeit für die Haushalte 2020-2025 aktuell in Höhe von 350.000,- €/Jahr zur Verfügung.

Aufgrund der Preissteigerungen auf Grundlage PGF-O und den Stromkosten ergeben sich folgende Mehrkosten:

2020: 12.611,74 €
2021: 22.394,11 €
2022: ca. 55.000,- € (geschätzt)

Die Kosten für 2022 sind so hoch angesetzt, da u. a. Stromkosten stark gestiegen sind (Steigerung mit 10 % geschätzt) und seit 18.12.2021 der Stadtbus auch samstags fährt.

Aktuell (Abrechnungen bis April 2022) liegen die Einnahmen bei rund 10.000,- €. Somit stehen noch ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung.

Beschlussentwurf:

Der als Anlage beigelegte 2. Nachtrag zum Verkehrsvertrag wird beschlossen.

Melsungen, 25.05.2022

Der Magistrat
IV/1 – 77-30-12


Boucsein

Bürgermeister

2. Nachtrag

– zum Verkehrsvertrag über die Durchführung von Bus- und AST-Verkehrsleistungen in der Stadt Melsungen vom 23.10.2019 –

zwischen

Stadt Melsungen,
Am Markt 1, 34212 Melsungen,
vertreten durch den Magistrat (Stadt Melsungen)

"Auftraggeber"

und

Frölich Linie Melsungen GmbH,
Malsfelder Straße 22, 34212 Melsungen

"Auftragnehmer"

Präambel

Die Parteien haben am 23.10.2019 einen Verkehrsvertrag über die Durchführung von Bus- und AST-Verkehrsleistungen in der Stadt Melsungen ("Verkehrsvertrag") geschlossen. Gegenstand des Vertrags ist ein Stadtverkehr, welcher vom Auftragnehmer mit einem Kraftomnibus und einem Mietwagen durchgeführt wird.

Vertragsbeginn ist der 23.10.2019, die Leistungserbringung startet am 15.12.2019. Der Vertrag sieht eine feste Laufzeit bis zum 13.12.2025 bevor.

Die Preise der Verkehre müssen jährlich fortgeschrieben werden, da u. a. Kosten für Personal und Kraftstoff bzw. Strom steigen. Dies ist im Bereich der Personenbeförderung üblich und wird mit dem „Preisgleitfaktor für den hessischen Omnibusverkehr“ (PGF-O) berechnet. Inhaltlich wurde diese Preisfortschreibung im Verkehrsvertrag vom 23.10.2019 unter § 7 Absatz 2 nicht detailliert genug ausgeführt. Hier ist eine Änderung des Vertrages notwendig.

§ 1 § 7 Absatz 2, 3. Absatz des Verkehrsvertrages vom 23.10.2019 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 11“ wird durch „§ 7a“ ersetzt.

§ 2 Nach § 7 des Verkehrsvertrages vom 23.10.2019 wird folgender neuer § 7a eingefügt:

§ 7a Preisfortschreibung

- (1) Eine Anpassung des Ausgleichsbetrages gem. § 7 erfolgt automatisch einmal jährlich, erstmals für das Jahr 2020. Die Preisfortschreibung erfolgt rückwirkend (vgl. Abs. 4) sowie für beide Bezugsgrößen (Personal- und Kraftstoffkosten), eine Preisfortschreibung für nur eine der beiden Bezugsgrößen ist unzulässig. Nach Veröffentlichung (vgl. Abs. 4) der geänderten Indizes gem. Abs. 3 übermittelt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die nachvollziehbare Berechnung der neuen Vergütung gem. § 7.
- (2) Grundlage für die Preisfortschreibung sind die in Anlage „Preisblatt“ jeweils anteilig ausgewiesenen Personal- und Kraftstoffkosten für ein durchschnittliches Kalenderjahr (Busverkehr) bzw. je Besetzkilometer (AST-Verkehr). Aus diesen ergeben sich mittels der in Anlage „Kalkulationsgrundlagen“ bzw. Anlage „Berechnungsbeispiel Ausgleichsbetrag“ dargestellten Berechnungsmethode die in § 7 dargestellten Eingangswerte als Bezugsgröße. Bezugsgrößen für weitere Preisfortschreibungen sind die jeweils anteilig fortgeschriebenen Bezugsgrößen der Personal- und Kraftstoffkosten des jeweiligen Vorjahres (Berechnungsbeispiel siehe Anlage „Berechnungsbeispiel Ausgleichsbetrag“).
- (3) Die Fortschreibung dieser Kosten erfolgt anhand:

Kostenart	Fortschreibungsgrundlage
Personalkosten	„Preisgleitfaktor für den hessischen Omnibusverkehr (PGF-O)“ („Hessenindex“), bekannt gegeben durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, Wiesbaden
Stromkosten	https://strom-report.de/strompreise/

Sollte sich die Zusammensetzung der o.g. Preisindizes ändern, wird der Auftraggeber den vom Stat. Bundesamt oder dem Land Hessen empfohlenen Nachfolgeindex für die Preisfortschreibung verwenden. Der Austausch eines Preisindexes wirkt sich allein auf die ab dem Austausch verbleibende Vertragslaufzeit aus. Unabhängig hiervon können auf schriftlichen Antrag des Auftragnehmers oder des Auftraggebers die Preisindizes dahingehend überprüft werden, ob ein anderer, unabhängiger Index der Kostenentwicklung im Nahverkehrsmarkt für Busverkehrsunternehmen besser Rechnung trägt als der bisherige Index sowie gleichermaßen diskriminierungsfrei ist. Der Austausch eines Preisindexes wirkt sich allein auf die ab dem Austausch verbleibende Vertragslaufzeit aus. Die Entscheidung über den Austausch eines Index obliegt alleine dem Auftraggeber.

- (4) Die tatsächliche Höhe des jährlichen Ausgleichsbetrages unter Berücksichtigung der Preisfortschreibung wird rückwirkend nach Ablauf des Kalenderjahres ermittelt. Für die Fortschreibung der Personalkosten gem. Abs. 2 für das Jahr 2020 gilt die vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen bekannt gemachte Entwicklung des o.g. Preisgleitfaktors („Hessenindex“) für das Jahr 2020 in Prozent; dies gilt für die Folgejahre entsprechend, d.h. beide Jahreszahlen werden um jeweils ein Jahr erhöht. Für die Fortschreibung der Kraftstoffkosten gem. Abs. 2 für das Jahr 2020 gilt die relative Differenz des Indexwertes gem. Abs. 3 vom Jahressdurchschnitt 2020 zum Jahressdurchschnitt 2019 in Prozent; dies gilt für die Folgejahre entsprechend, d.h. alle drei Jahreszahlen werden um jeweils ein Jahr erhöht. Die Berücksichtigung der tatsächlichen Preisentwicklung eines Kalenderjahres erfolgt im Zuge der gem. § 8 Abs. 5 im Folgejahr vornehmenden Abrechnung des abgelaufenen Kalenderjahres.
- (5) Der jährlichen Anpassung der Abschlagszahlungen gem. § 8 Abs. 1 wird ebenfalls eine Preisfortschreibung zugrunde gelegt, erstmals ab dem 01.01.2020.
- (6) Die relative Differenz der Indexwerte gem. Absatz 4 und 5 wird kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.
- (7) Analoge Regelungen gem. den Abs. 1-6 sind in den vertraglichen Vereinbarungen mit etwaigen Unterauftragnehmern zu treffen.

Meldungen, den

Bürgermeister Erste Stadträtin
Auftraggeber

Meldungen, den

Auftragnehmer

